

§ 7: Kriminalitätstheorien – all eyes on the powerful

I. Ausgangspunkte

Die „kritische Kriminologie“ formierte sich in Abgrenzung zu einer traditionellen, positivistisch ausgerichteten Kriminologie. Während letztere ätiologisch vorgeht und sich auf die Suche nach den Ursachen für kriminelles Verhalten begibt, sieht erstere die Kriminalitätsursache weder in der Täterpersönlichkeit noch im Täterumfeld bzw. in der Gesellschaft. Vielmehr nimmt die kritische Kriminologie Zuschreibungsprozesse in den Blick und konzentriert sich auf die Instanzen, die an der Zuschreibung des Etiketts „kriminell“ beteiligt sind. Dieser Perspektivwechsel kommt bereits in der folgenden Aussage *Durkheims* zum Ausdruck:

„Man darf nicht sagen, dass eine Tat das gemeinsame Bewusstsein verletzt, weil sie kriminell ist, sondern sie ist kriminell, weil sie das gemeinsame Bewusstsein verletzt. Wir verurteilen sie nicht, weil sie ein Verbrechen ist, sondern sie ist ein Verbrechen, weil wir sie verurteilen.“ (*Durkheim* Über soziale Arbeitsteilung, 1992, S. 130)

Zwei empirische Befunde lassen sich als Ausgangspunkte der kritischen Kriminologie bezeichnen:

1. Die Existenz eines Dunkelfeldes

Damit Kriminalität als das Ergebnis eines Zuschreibungsprozesses begriffen werden kann, ist in empirischer Hinsicht vorausgesetzt, dass es ein Dunkelfeld gibt. Denn nicht jegliches abweichende Verhalten wird mit dem Etikett des Kriminellen versehen, sondern der Zuschreibungsprozess bringt abweichendes Verhalten nur teilweise (und selektiv) ins Hellfeld (mehr zu Hell- und Dunkelfeld in §§ 12, 13 der Vorlesung).

2. Die Ubiquität der Delinquenz

Im Dunkelfeld ist abweichendes Verhalten nicht außergewöhnlich, sondern allgegenwärtig. Man spricht insoweit von der „Ubiquität“ der Delinquenz. Im Dunkelfeld zeigt sich auch keine besondere Belastung bestimmter Personengruppen (etwa von Angehörigen der „Unterschicht“), abweichendes Verhalten ist hier (halbwegs) gleichmäßig verteilt.

II. Die Grundannahmen des labeling approach

Thesen:

1. Die Bezeichnung eines Verhaltens als „kriminell“ erfolgt durch **gesellschaftliche Definitions- und Zuschreibungsprozesse**.
2. Die Zuschreibung der Eigenschaft „kriminell“ verursacht negative Folgen und setzt einen **Stigmatisierungsprozess** in Gang, an dessen Ende eine kriminelle Karriere stehen kann.
3. Die Beschreibung eines Verhaltens als „kriminell“ erfolgt **selektiv** und ist abhängig von dem sozialen Kontext, in dem die Zuschreibung stattfindet.

1. Der labeling approach als Kriminalisierungstheorie

Der labeling approach fragt nicht nach den Ursachen eines Verhaltens, sondern danach, warum ein bestimmtes Verhalten als kriminell bezeichnet wird und ein anderes nicht. Demnach ist Kriminalität keine Eigenschaft oder Zustand, keine bestimmte Qualität menschlichen Verhaltens, sondern das Ergebnis eines Zuschreibungsprozesses.

Jede Handlung ist zunächst wertneutral. Das Verhalten an sich macht Kriminalität also nicht aus. Erst die Definition dieser Handlung als „kriminell“ lässt Kriminalität entstehen. Diesen Definitionsprozess in den Mittelpunkt kriminologischen Interesses zu rücken, ist Ziel des labeling approach (auch Etikettierungs-, Definitions- oder Reaktionsansatz genannt).

2. Stigmatisierung und Anpassung als Folge

Bereits in der Schule, im Verein oder sonstigen sozialen Umfeld, kann es zu negativen Zuschreibungsprozessen kommen. Spätestens mit der ersten staatlichen Intervention auf ein „abweichendes“ Verhalten von Jugendlichen wird ein Stigmatisierungsprozess in Gang gesetzt. Diese staatliche Intervention kann bei Jugendlichen möglicherweise zunächst durch das Jugendamt erfolgen, später aber auch durch die Polizei oder die Justiz. In der Folge ergibt sich eine Wechselwirkung zwischen dem Handeln des Jugendlichen und der darauf bezogenen Reaktion (Aktion-Reaktions-Prinzip). Die Interventionen nehmen mit jedem neuen Verfolgungsanlass immer intensivere Formen an und weisen einen auf die Person des „Abweichlers“ gemünzten stigmatisierenden Charakter auf (vgl. *Eisenberg/Kölbel* Kriminologie § 10 Rn. 4 f.). Die betroffenen Jugendlichen gelangen hierdurch in eine Art Abwärtsspirale: Sie sind zunächst „Problemkinder“, dann „Aufällige“, werden zu „Kleinkriminellen“ und schließlich zu „Kriminellen“.

Natürlich muss dieser Prozess nicht zwangsläufig einsetzen. Es besteht aber die Gefahr – und das in mehrfacher Hinsicht:

Zunächst sind mit jeder Intervention und Stigmatisierung auch „Lebensführungsnachteile“ verbunden. Unmittelbar treffen den Einzelnen Freiheitseinschränkungen und finanzielle Einbußen (Freiheits- oder Geldstrafen). Langfristig drohen verminderte Bildungs- und Arbeitsmarktchancen (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie § 10 Rn. 6) – man denke in diesem Zusammenhang nur an den im Rahmen von Bewerbungen häufig angeforderten Bundeszentralregisterauszug. Erlebte Ablehnung von der Gesellschaft kann bei dem Betroffenen dazu führen, dass er seinerseits die Gesellschaft ablehnt. Das Ganze kann so weit gehen, dass er

die ihm zugeschriebene Eigenschaft „kriminell“ für sich selbst übernimmt, sich damit identifiziert und entsprechend handelt. In diesem Zusammenhang wird häufig von einer self-fulfilling prophecy gesprochen. Der Einzelne verhält sich so, wie es die Gesellschaft von ihm erwartet.

Mit der Zeit rückt damit die Primärabweichung, die die erste strafrechtliche Intervention bzw. Sanktion ausgelöst hat, immer weiter in den Hintergrund. Der Kriminalisierungsprozess trägt sich quasi von selbst.

3. Zuschreibung und Selektion

Der labeling approach geht davon aus, dass der Definitions- und Zuschreibungsprozess nicht allein deshalb erfolgt, weil die Handlungsmerkmale (im Sinne von „Tatbestandsmerkmale“) eines Straftatbestandes erfüllt werden. Vielmehr geht man davon aus, dass Jugendämter, Polizei und Justiz bei bestimmten Menschen und Personengruppen „genauer hinschauen“. Es existiert ein „second code“ aus institutionalisierten Normen, Kriterien und Maßstäben, womit bestimmte Merkmale der Person des Beschuldigten (Alter, Herkunft, Hautfarbe usw.) oder seiner sozialen Umgebung (Stadtviertel, Familie, Freundeskreis usw.) besondere Bedeutung für die Interventionsentscheidung erlangen (vgl. dazu *Eisenberg/Kölbel* Kriminologie § 10 Rn. 9). So hängt beispielsweise die Durchführung einer Identitätsfeststellung durch die Polizei nicht allein davon ab, ob sich das Verhalten des Betroffenen unter die Normen des Polizeigesetzes oder der Strafprozessordnung subsumieren lässt. Vielmehr können auch die Hautfarbe, die Kleidung oder der Ort des Geschehens hierfür entscheidend sein (vgl. beispielsweise das Phänomen des „racial profiling“, also die [rechtswidrige] Auswahl der kontrollierten Personen nach dem äußeren, nichtdeutschen Erscheinungsbild, dazu mehr in § 9).

Vertiefend: *Abdul Rahman* KrimJ 55 (2023), 275.

III. Neue Forschungsfragen

Mit Aufkommen des labeling approach stellen sich für die Kriminologie völlig neue Forschungsfragen. Nicht mehr das „kriminelle“ Individuum, sondern vielmehr die Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle und ihre Zuschreibungspraxis geraten in den Fokus der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Kriminalität. Ein solcher Fokus lässt sich auf mehreren Ebenen feststellen.

1. Ebene der Normgenese

Nach welchen Kriterien werden Straftatbestände geschaffen? Warum wird bestimmtes Verhalten kriminalisiert, während anderes geduldet wird?

2. Ebene der Normanwendung

a) Situationsdefinition

- Beobachtung und Interpretation des zugrunde liegenden Sachverhaltes, in dem das kriminalisierbare Verhalten stattgefunden hat.

b) Täterdefinition

- Wie erfolgt die Zurechnung des Delikts zur Person?

c) Funktion und Arbeitsweise der Instanzen (dazu später in § 9 der KK)

- Nach welchen rechtlichen und vor allem außerrechtlichen Kriterien arbeiten die Instanzen?
- Sind institutionelle Handlungsnormen ermittelbar?
- Existieren latente Nebenfunktionen des Kontrollhandelns?

3. Konstruktion eines Selbstbildes des Kriminalisierten

- Schaffung einer kriminellen Identität durch Fremdzuschreibung (self-fulfilling prophecy).

4. Ebene des gesellschaftlichen Diskurses

- Welche Rolle spielt Kriminalität im gesellschaftlichen Diskurs?
- Wer profitiert von Kriminalität und Kriminalisierung?

IV. Begründung des labeling approach und Rezeptionen

1. Die Begründung des labeling approach durch *Tannenbaum* (1938)

Die Ideen des labeling approach fanden sich zum ersten Mal 1938 bei *Tannenbaum*. Er sieht die Ursache von abweichendem Verhalten in den sozialen Reaktionen der Umwelt („The young delinquent becomes bad, because he is defined as bad.“).

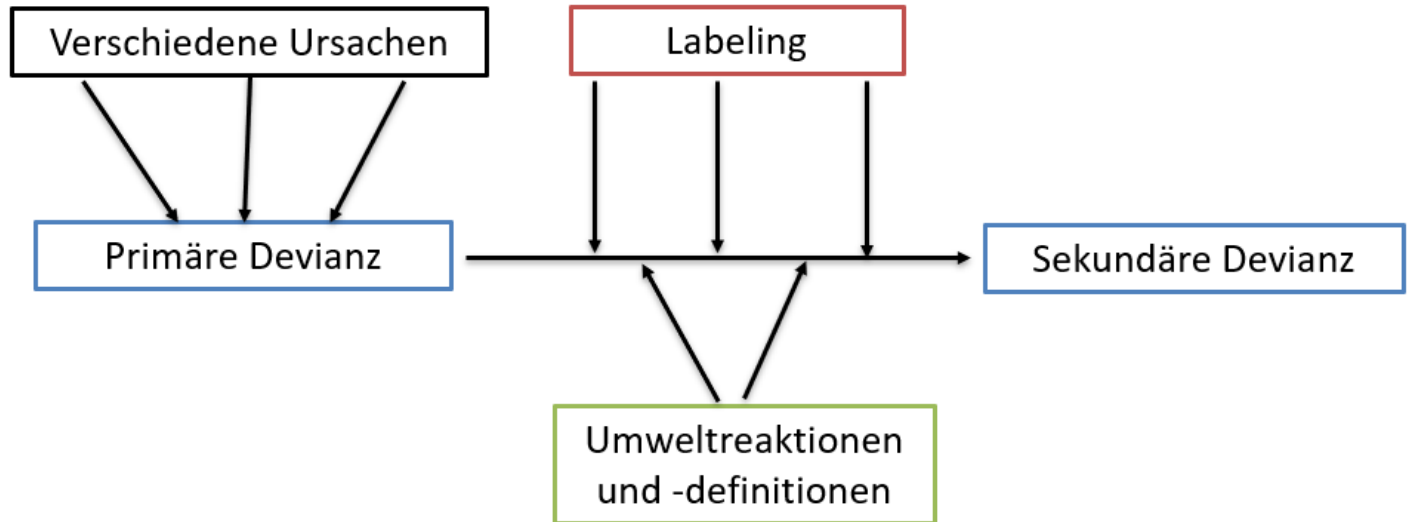
Sein Einfluss auf die weitere Forschung und Diskussion war allerdings nur gering. An Bedeutung gewann der labeling approach erst in den 1950er und 1960er Jahren.

2. Theorie der sekundären Devianz (*Lemert*, 1951)

Als Erster hat *Lemert* den Ansatz *Tannenbaums* wieder aufgegriffen. *Lemert* unterscheidet zwischen primärer und sekundärer Devianz. Als primäre Abweichung bezeichnet er die normverletzende Handlung. Für die Erklärung dieser Handlung wird nicht auf konstruktivistische Ansätze zurückgegriffen, sondern hierfür kann die „klassische“ Kriminalsoziologie fruchtbar gemacht werden (vgl. §§ 4–6 der KK). Sekundäre Abweichung hingegen beruht nach *Lemert* auf weiteren Eskalations- und Verstärkungsprozessen, die erst durch die Kontrollorgane ausgelöst werden.

Lemert nimmt also Zuschreibungs- und Stigmatisierungsprozesse nicht *von vornherein* in den Blick, sondern lediglich als *zusätzliche* Bedingung für *weiteres* abweichendes Verhalten (*Bock* Kriminologie § 3 Rn. 208; soztheo.de).

Überblick zum Ansatz von *Lemert*:



Quelle: *Lamnek* Theorien abweichenden Verhaltens I, 11. Aufl. 2021, S. 229.

3. Der labeling approach nach *Becker*

Nach *Becker* entsteht abweichendes Verhalten durch die Gesellschaft (*Becker Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens*, 3. Aufl. 2019, S. 7 [1. Aufl. 1963]). Diese stellt Regeln auf, deren Verletzung abweichendes Verhalten schafft (Normsetzungslabeling) und wendet diese Regeln auf bestimmte Menschen an (Normanwendungslabeling). Schließlich setzt die Etikettierung eines Verhaltens als abweichend Mechanismen der self-fulfilling prophecy in Gang: Diejenige Person, deren Verhalten als abweichend bezeichnet wurde, wird weitere Verhaltensweisen zeigen, die als abweichend definiert sind (a.a.O., S. 27 f.). Sie wird sich irgendwann selbst als „Abweichler“ sehen.

Becker weist dabei insbesondere auch auf die soziale Ungleichheit und den Machtaspekt der Regelsetzung sowie die selektive Normanwendung hin.

Wie auch *Lemert* legt *Becker* seinen Schwerpunkt auf die sekundäre Devianz und schließt primäre Devianz sowie andere Ursachen für den Etikettierungsprozess nicht aus.

„Ich meine vielmehr, dass gesellschaftliche Gruppen abweichendes Verhalten dadurch schaffen, dass sie Regeln aufstellen, deren Verletzung abweichendes Verhalten konstituiert, und dass sie diese Regeln auf bestimmte Menschen anwenden, die sie zu Außenseitern abstempeln. Von diesem Standpunkt aus ist abweichendes Verhalten keine Qualität der Handlung, die eine Person begeht, sondern vielmehr eine Konsequenz der Anwendung von Regeln durch andere und der Sanktion gegenüber einem ‚Missetäter‘. Der Mensch mit abweichendem Verhalten ist ein Mensch, auf den diese Beschreibung erfolgreich angewendet worden ist. Abweichendes Verhalten ist Verhalten, das Menschen so bezeichnen.“

(Howard S. Becker, 1963)

4. Radikal soziologischer Ansatz (Sack, 1972)

Sack vertritt den Etikettierungsansatz hingegen in einer radikalen Variante. Seiner Ansicht nach entsteht Kriminalität *erst* und *ausschließlich* (nicht bloß „sekundäre Devianz“) aus einer gesellschaftlichen Reaktion. Andere Ursachenforschungen lehnt er ab (vgl. Sack KrimJ 4 [1972], 3 ff.).

Die Verteilung des Etiketts „kriminell“ erfolgt nach Sack ungleichmäßig zu Lasten der Unterschicht. Die Kriminalisierung fungiert also als machtpolitisches Instrument der herrschenden Klasse. Sack spricht sich dafür aus, die Entscheidungsträger, die festlegen, was zur Kriminalität zählt und was nicht, stärker in den Fokus kriminologischer Forschung zu rücken.

5. Materialistisch-interaktionistischer Ansatz (*Smaus*, 1986)

Gerlinda Smaus unternimmt mit ihrem „materialistisch-interaktionistischen Ansatz“ den Versuch, den labeling approach in eine gesamtgesellschaftliche Theorie einzubetten (vgl. *Lamnek/Vogl* Theorien abweichenden Verhaltens II, S. 135). Zwar betrachtet auch sie Kriminalität als Zuschreibung und betont die Aushandlung des kriminellen Status, will aber gleichwohl in die Erklärung von Kriminalität (als Kriminalisierung) die gesellschaftlich-materiellen Rahmenbedingungen einbeziehen. Denn die Labeling-Prozesse erfolgen nicht im luftleeren Raum, sondern auf einer materiellen Basis innerhalb gesellschaftlicher Rahmenbedingungen.

Soziale Ungleichheiten schaffen nicht Kriminalität selbst, sondern sorgen für eine ungleiche Definitionsmacht über Kriminalität, weshalb Kriminalisierungsprozesse nicht gleichgewichtig und nicht gleichverteilt erfolgen.

6. Cultural Criminology (*Ferrell u.a.*)

Die seit Mitte der 1990er Jahre kursierende Cultural Criminology ist genau genommen keine Kriminalitätstheorie, sondern bezeichnet eine neuartige Perspektive auf Kriminalität sowie den Umgang mit Kriminalität.

Sie wird deshalb an dieser Stelle angesprochen, weil sie auch als konstruktivistischer Ansatz bezeichnet werden kann. Abweichendes Verhalten und die Kontrolle abweichenden Verhaltens werden als kulturelle Erzeugnisse begriffen, die durch soziale Interaktion hergestellt werden (vgl. *Singelstein/Kunz* Kriminologie § 13 Rn. 29). Daran beteiligt sind staatliche und private Sicherheitsinstitutionen, Politiker:innen, Medien, Mitglieder von Subkulturen und viele weitere gesellschaftliche Akteur:innen.

Die Cultural Criminology hat sich zum Ziel gesetzt, die Produktion des Erzeugnisses „Kriminalität“ und der „Kriminalitätskontrolle“ zu untersuchen und dabei die kulturellen Praktiken der genannten Akteur:innen in den Blick zu nehmen.

Geforscht wird ausschließlich mittels qualitativer Verfahren. Über Interviews sollen aus der Eigenperspektive von Kriminalisierten Machtverhältnisse und Elemente sozialer Kontrolle untersucht werden (*Kretschmann* KrimJ 40 [2008], 200 [202]).

Die Cultural Criminology will also den Kriminalisierten und Marginalisierten Gehör verschaffen. Während politischen Autoritäten durch die Vertreter der Cultural Criminology tendenziell Handlungslegitimation abgesprochen wird, wird „Kriminellen“ Handlungslegitimation zugesprochen (*Kretschmann* KrimJ 40 [2008], 200).

7. Allgemeine Theorie der Kriminalität als kulturelle Praxis (*Dollinger* u.a., 2014)

Auch die von *Dollinger* u.a. entwickelte „Allgemeine Theorie der Kriminalität als kulturelle Praxis“ (ATKAP) betrachtet „Kriminalität“ als eine bloße Bedeutung, die Handlungen zugeschrieben wird. Unter „Kriminalität“ fallen derart unterschiedliche Verhaltensweisen (z.B. Tötung von Menschen, Betäubungsmitteldelikte, Erschleichen von Leistungen), dass es nicht möglich ist, eine gemeinsame Ursache von Kriminalität zu finden. Die einzige Gemeinsamkeit kriminellen Verhaltens besteht in dem Verbotensein der Handlungen (*Dollinger* u.a. KrimJ 46 [2014], 67, 69 f.). Damit ist Kriminalität keine feststehende Größe, sondern eine sich – entsprechend der kulturellen Praxis – wandelnde Bedeutungszuweisung. Kriminalität ist also nicht denkbar ohne Kriminalisierung – und Kriminalisierung ist wiederum nicht naturgegeben, sondern eine wandelbare kulturelle Praxis.

Die ATKAP verbindet mit dieser Sichtweise Elemente der *Cultural Criminology* mit dem *labeling approach*. Begreift die ATKAP Kriminalität als Zuschreibung, liegt hierin die Parallele zum Etikettierungsansatz. Untersucht sie die Prozesse der Kriminalisierung, so geschieht dies unter Heranziehung der *Cultural Criminology*.

Kriminalität wird nach der ATKAP als Differenzbehauptung verstanden. In Kriminalitätsdiskursen wird nicht allein festgelegt, was Kriminalität ist und wer als kriminell zu bezeichnen ist, sondern zugleich, was Nicht-Kriminalität ist und wer nicht-kriminell ist. Die Vermittlung dieser Differenzierung wird als hegemoniale, politische Bedeutungszuschreibung interpretiert.

Literatur:

Ostermeier KrimJ 46 (2014), 90 ff.

Hess/Scheerer KrimJ 46 (2014), 110 ff.

8. Diskursanalytischer Ansatz (*Singelstein*)

Diskursanalyse = Untersuchung von Entstehung, Verlauf und Wirkung gesellschaftlicher Diskurse.

Der diskursanalytische Ansatz in der Kriminologie knüpft an die Erkenntnisse des labeling approach an. Kriminalität wird als das Ergebnis von Zuschreibungsprozessen begriffen. Diese Zuschreibungsprozesse erfolgen nicht willkürlich, sondern sind in gesellschaftliche Rahmenbedingungen eingebettet. Zuschreibung erfolgt also nach bestimmten Merkmalen.

Unberücksichtigt blieb in der kritisch-kriminologischen Forschung jedoch lange die Frage, wie und warum sich die zuschreibungsrelevanten Merkmale generieren und durchsetzen. Hier setzt der diskursanalytische Ansatz an und fragt danach, wie gesellschaftliche Wissensordnungen über Kriminalität und Abweichung beschaffen sind, sich konstituieren, auswirken und wandeln (*Singelstein/Ostermeier* in: Keller/Truschkat [Hrsg.], *Methodologie und Praxis der Wissenssoziologischen Diskursanalyse*, 2013, S. 481 [483]). Analysiert wird im Rahmen der Diskursanalyse, auf welche Art und Weise bestimmte als kriminell bezeichnete Praktiken wahrgenommen und problematisiert werden.

Literatur zur Vertiefung:

Lamnek Theorien abweichenden Verhaltens I, 11. Aufl. 2021, S. 225 ff.

Lamnek/Vogl Theorien abweichenden Verhaltens II, 4. Aufl. 2017, S. 135 ff.

Sack KrimJ 4 (1972), 3 ff.

Ferrell Justice Quarterly, 1997, 3 ff.

Dollinger/Rudolph/Schmidt-Semisch/Urban KrimJ 46 (2014), 67 ff.

Singelstein Diskurs und Kriminalität. Außergesetzliche Anwendungsregeln als diskursive Praktiken im Wechselverhältnis zwischen Kriminalisierungsdiskursen und Strafrechtsanwendung, 2009.

Singelstein/Ostermeier Wissenssoziologische Diskursanalyse in der Kriminologie, in: Keller/Truschkat (Hrsg.), Methodologie und Praxis der Wissenssoziologischen Diskursanalyse, 2013, S. 481 ff.

soztheo.de

V. Empirie

Die Zuschreibung des Labels „kriminell“ erfolgt selektiv und trifft vor allem Angehörige der Unterschicht:

- Kriminalisiert wird bereits auf Normsetzungsebene typische Unterschichtdelinquenz, nämlich Eigentums- und Vermögensdelikte (*Schumann* Recht und Politik, 1974, 119 ff. [121 f.]; *Schumann/Winter* KrimJ 3 [1971], 136 ff.).
- Die Polizei handelt häufig nach schichtspezifischen Auffälligkeitskriterien (dazu *Girtler* Polizei-Alltag – Strategien, Ziele und Strukturen polizeilichen Handelns, 1980, S. 82 ff.) wie äußere Erscheinung und verdächtige Gegend.
- Ungleichmäßige Verteilung von U-Haft. Unterschicht ist hier deutlich häufiger betroffen. Viele U-Häftlinge verfügen über keinen Schul-, Ausbildungs- oder gar Hochschulabschluss. Viele gehen keiner regelmäßigen Arbeitstätigkeit nach und sind ohne festen Wohnsitz oder wohnen in einem Obdachlosenheim (siehe die Studie von *Wolf* Die Fluchtprognose im Untersuchungshaftrecht, 2017, S. 369 ff.).
- Teilweise kommen Studien zu dem Ergebnis, dass Angeklagte aus der Unterschicht – insbesondere bei Verkehrsstraftaten – seltener freigesprochen werden als Angeklagte aus der Mittelschicht (*Schumann/Winter* KrimJ 3 [1971], 136 [138 ff.]). Teilweise wird dem Schichtkontext keine derartig einseitige Relevanz beigemessen, dass Richter:innen Angehörige der Unterschicht im Rahmen der Strafzumessung *stets* schlechter behandeln. Es hänge vom „Liberalismus“ oder „Autoritarismus“ der Richter:innen ab (*Opp/Peuckert* Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung. Eine soziologische Untersuchung über das Urteil im Strafprozeß, 1971, S. 52 ff.).

- Die Wahrscheinlichkeit einer Verfahrenseinstellung nach § 153 Abs. 1 oder § 153a Abs. 1 StPO bei Körperverletzungsdelikten wächst mit dem sozialen Status des Beschuldigten. Gleiches gilt für die Einstellung eines Krankenkassenbetruges, hierbei ist insbesondere eine ungleiche Behandlung von beschuldigten Mediziner:innen und beschuldigten Versicherungsnehmer:innen festzustellen (vgl. [Neubacher/Bögelein MschrKrim 104 \[2021\], S. 107 \[116 f.\]](#)).
- Unter Schüler:innen erfolgt die Zuschreibung verstärkt bei weniger guten schulischen Leistungen und einer Zugehörigkeit zur Unterschicht: „Schüler aus den unteren sozialen Schichten werden in signifikant höherem Maße als relativ leistungsschwach, unbeliebt und delinquent typisiert“ (siehe hierzu die Untersuchung von [Brusten/Hurrelmann Abweichendes Verhalten in der Schule, Eine Untersuchung zu Prozessen der Stigmatisierung, 1973, S. 50 ff.](#)). Dies bestätigt auch eine Einschätzung von Lehrkräften über die Schichtzugehörigkeit der Schüler:innen. Diese Einschätzung weist deutliche Zusammenhänge mit der von den Schüler:innen berichteten Delinquenzbelastung auf (siehe hierzu die Untersuchung von [Brusten KrimJ 6 \[1974\], 29 ff.](#)). Die auf einen Ausbildungsabbruch folgende Stigmatisierung erwies sich ebenfalls als delinquenzfördernd ([Entorf/Sieger Unzureichende Bildung: Folgekosten durch Kriminalität, 2010, S. 9, 27](#)).
- Kinder, die in einem Heim aufwachsen, werden – verglichen zu Kindern, bei denen das nicht der Fall ist – ebenfalls vermehrt als „abweichend“ etikettiert. Dabei ergibt sich ein eindeutiger Zusammenhang jener Etikettierung und späterer Kriminalität ([Schumann KrimJ 6 \[1974\], 89 \[98\]](#)).
- Bei Strafverfahren von Jugendlichen konnte festgestellt werden, dass bei Jugendlichen mit „abweichenden sozialbiografischen Merkmalen“ oder auch mit ausländischer Staatsangehörigkeit seltener

zur Diversion und häufiger zu repressiven Mitteln gegriffen wurde (*Ludwig-Mayerhofer* Das Strafrecht und seine administrative Rationalisierung, 1998, S. 223 f.).

- Die Kriminalisierung führt zu Nachteilen in der Lebensführung, wie – kurzfristig – Freiheitseinschränkungen und finanzielle Einbußen oder – längerfristig – verminderte Bildungs- und Arbeitsmarktchancen (siehe hierzu zusammenfassend *Barrick* in: Farrington/Murray [Hrsg.], Labeling Theory. Empirical Tests, 2014, S. 89 [104 ff.]).

VI. Abschließende Betrachtung

Die Grundannahmen des labeling approach konnten in mehreren empirischen Studien bestätigt werden. Das trifft insbesondere auf die These zu, wonach strafrechtliche Reaktionen auf ein als „kriminell“ bezeichnetes Verhalten zu weiteren, erheblichen Nachteilen führen.

Bei zuvor ähnlich mit Delinquenz belasteten Menschen ist das Auftreten von Devianz bei derjenigen Teilgruppe größer, bei der eine strafrechtliche Reaktion erfolgte. Dieser Befund ist indessen auch von weiteren Faktoren (etwa der Art des Delikts, der Bestrafungsschwere, dem Alter oder der Delinquenzbelastung in der Familie) abhängig (*Barrick* in: *Farrington/Murray* [Hrsg.], *Labeling Theory. Empirical Tests*, 2014, S. 89 ff.).

Der Befund, dass eine strafrechtliche Reaktion auf ein als „kriminell“ bezeichnetes Verhalten in der Folge zu weiterem „kriminellen“ Verhalten führt, konnte auch von *Restivo* und *Lanier* bestätigt werden. In ihrer Studie konnten sie nachweisen, dass eine vorausgegangene Festnahme („arrest“) einen direkten und signifikanten Einfluss auf spätere Devianz hat (*Restivo/Lanier Justice Quarterly* 32 [2015], 116 ff.).

Die unmittelbare kriminalpolitische Folgerung aus dem labeling approach besteht in einer verstärkten Suche nach Alternativen zum Strafrecht (vgl. auch zum Ansatz der „Restorative Justice“ KK 165). Teilweise wird – u.a. aufgrund der negativen Folgen staatlichen Strafens – sogar die Forderung nach einer gänzlichen Abschaffung des Strafrechts erhoben (sog. Abolitionismus).

Die Abwendung von positivistischen Theorien, die soziale Benachteiligung als Kriminalitätsursache in einem ätiologischen Sinne ansehen, darf jedoch nicht zu einem einseitigen Fokus auf die Instanzen der Sozialkon-

trolle führen. Auch die Beseitigung sozialer Ungleichheiten ist aus einer Labeling-Perspektive durchaus sinnvoll. Denn auch auf diese Weise lassen sich Kriminalisierungsprozesse, die vor allem auf sozial Benachteiligte abzielen, durchbrechen.

VII. Sanktionierungstheorien als Weiterentwicklungen des Labeling-Ansatzes

Der Grundgedanke von Sanktionierungstheorien liegt darin, dass Strafe in unterschiedlichen Kontexten verschiedene Wirkungen haben kann. Strafe kann unter Umständen abschreckend wirken, sie kann jedoch auch das Gegenteil bewirken und den Täter bzw. die Täterin entsozialisieren und zur Begehung weiterer Taten führen. Diese weiteren Taten können als sekundäre Devianz (vgl. bereits oben KK 148 f.) bezeichnet werden, weil ihnen (mindestens) eine Tat vorausgegangen ist. Nur die sekundäre Devianz kann durch Sanktionierungstheorien erklärt werden.

Sanktionierungstheorien versuchen, einen Mittelweg zwischen den Labeling-Theorien und den Rational-Choice-Ansätzen zu gehen. Sie fragen danach, was die entscheidenden Faktoren für die Wirksamkeit von Strafe sind. Wie muss Strafe aussehen, damit sie tatsächlich eine präventive Wirkung hat und nicht zur Begehung weiterer Taten führt?

1. Re-Integrative Shaming (*Braithwaite*)

Braithwaite verknüpfte in seiner Theorie des Re-Integrative Shaming die Kontrolltheorien mit dem labeling approach. Der Labeling-Aspekt wird bei *Braithwaite* insoweit relevant, als er davon ausgeht, die Verhängung einer Sanktion könne zur Entstehung von sekundärer Devianz führen. Die Etikettierung einer Person als Delinquent trage also zur Entstehung von Kriminalität bei.

Mit seiner Theorie des Re-Integrative Shaming weist *Braithwaite* darauf hin, wie eine Strafe seines Erachtens wirken müsse, damit die Entstehung sekundärer Devianz verhindert werden könne. Seinem Konzept zufolge soll auf abweichendes Verhalten mit *shaming* („Beschämen“) reagiert werden (*Braithwaite Crime Shame and Reintegration*, 1989). Darunter sind alle Vorgänge sozialer Missbilligung zu verstehen, mit denen einer Person deutlich signalisiert wird, dass ihr Verhalten unangemessen oder moralisch falsch ist.

Nicht förderlich zur Kriminalitätsverhütung ist jedoch *stigmatisierendes shaming*, das ausgrenzt, den Beschämten zur Selbstisolation veranlasst und die Bindung an die Gesellschaft schwächt (vgl. *Singelstein/Kunz Kriminologie* § 11 Rn. 11). Derartige Stigmatisierungen können wiederum sekundäre Devianz hervorrufen.

Zur Kriminalitätsverhütung sei also auf *re-integratives shaming* zu setzen. Dabei soll dem Delinquenten vor Augen geführt werden, welche Auswirkungen seine Tat hat, und ihm die weitreichenden Folgen seines Handelns bewusst gemacht werden. Bei dieser Form des *shaming* werde allein das strafbare Verhalten missbilligt, nicht aber die Person als Ganze zurückgewiesen. Während der Delinquent also auf der einen Seite Reue und Schuldgefühle aufgrund seiner Tat empfinden soll, um sich deshalb nicht erneut strafbar zu machen, wird ihm auf der anderen Seite vergeben – im Anschluss – und er wird in die Gesellschaft re-integriert.

2. Defiance Theory (*Sherman*)

Die Defiance Theory (auf Deutsch: „Trotztheorie“) wurde 1993 von *Lawrence W. Sherman* entwickelt (*Sherman Journal of Research in Crime and Delinquency* 30 [1993], 445 ff.). Sie geht davon aus, dass Strafe drei verschiedene Wirkungen auf das Individuum haben kann. Diese Wirkungsweisen können mit den Schlagwörtern „Deterrence“, „Irrelevance“ und „Defiance“ umschrieben werden (*Sherman a.a.O.*, 448 f.).

- *Deterrence*: Strafe wirkt abschreckend und erreicht damit ihr gewünschtes Ziel.
- *Irrelevance*: Strafe ist vollkommen wirkungslos. Sie wirkt insbesondere nicht abschreckend bzgl. der Begehung weiterer Taten.
- *Defiance*: Strafe ruft Trotzreaktionen hervor und befördert damit weiteres kriminelles Verhalten.

Welche dieser drei Wirkungen durch die Strafe eintritt, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Faktoren, die eine Trotzreaktion befördern, können u.a. die folgenden sein (nach *Wickert*, [soztheo.de](https://www.soztheo.de)):

- Empfundene Ungerechtigkeit durch die Strafe (z.B., wenn die Strafe als willkürlich, diskriminierend oder exzessiv wahrgenommen wird oder die Täterin bzw. der Täter keinen Respekt für den Bestrafenden empfindet)
- Keine hinreichende Integration der Täterin bzw. des Täters in die Gemeinschaft
- Schwache Bindungen der Täterin bzw. des Täters an die Gemeinschaft und insbesondere an die sanktionierenden Instanzen
- Stigmatisierende Wirkung der Strafe

- Wahrnehmung einer Schwäche der Bestrafenden (oder allgemeiner: Ablehnung der Scham, die normalerweise durch eine Sanktion hervorgerufen wird)

Der Trotz als Reaktion auf die Verhängung einer Strafe kann zur Begehung weiterer Taten führen, wobei sich die Anschlussstaten häufig gegen die sanktionierende Gruppe richten. Das Individuum empfindet also keine Scham durch die Bestrafung, sondern vielmehr wütenden Stolz, der sich in weiteren Taten zeigt.

Sherman selbst sah seine Theorie als eine „General Theory of Crime“ an. Dies verstand er jedoch nicht in dem Sinne, dass seine Theorie eine alleinige Erklärung für Kriminalität liefern könne. Vielmehr sei die Theorie auf sämtliche Kriminalitäts- bzw. Deliktsfelder anwendbar und (nur) insoweit „allgemein“.

Kritik an dieser Theorie in Reinform kam nicht lediglich von außen, sondern auch von *Sherman* selbst, der sie daraufhin verfeinerte. So ging er insbesondere darauf ein, dass *Defiance* zu einer Wechselwirkung zwischen Polizei und Täter:innen bzw. Richter:innen und Täter:innen führen kann. Polizeibeamt:innen, Richter:innen und andere sanktionierende Akteure reagieren selbst härter, wenn sie Trotz bei ihrem Gegenüber wahrnehmen. Wirkt jemand einsichtig und respektvoll, wird ihm eher Milde entgegengebracht, als wenn jemand die Strafe offensichtlich ablehnt (*Wickert*, soztheo.de).

3. Kriminalpolitische Implikationen der Theorien von *Braithwaite* und *Sherman*

Braithwaite und *Sherman* sind beide Verfechter von „Restorative Justice“, also von alternativen Konfliktlösungsverfahren, die auf die Bedürfnisse aller Beteiligten besser als klassische Strafverfahren eingehen. Alle Beteiligten an einer Tat (Geschädigte, Beschuldigte) – in manchen Varianten von „Restorative Justice“ auch die Gemeinschaft – sollen zu einer einvernehmlichen Suche nach Konfliktlösungen zusammenkommen. Es soll vermieden werden, dass von staatlicher Seite einseitig eine Strafe für ein Fehlverhalten verhängt wird. „Restorative Justice“ legt besonderen Wert auf Respekt und Kommunikation zwischen allen Beteiligten, so dass Stigmatisierung oder disintegrative shaming vermieden werden können. (*Wickert*, soztheo.de).

Im deutschen Strafrecht ist insbesondere der Täter-Opfer-Ausgleich (§ 46a Nr. 1 StGB) eine Konfliktlösungsmöglichkeit, die „Restorative Justice“ nahekommt.

Literatur

P.-A. Albrecht Kriminologie § 4.

Hess/Scheerer KrimJ 29 (1997), 83 ff.

Singelstein/Kunz Kriminologie § 13.

Lamnek Theorien abweichenden Verhaltens I: „Klassische Ansätze“, 11. Aufl. 2021, S. 223 ff.

Lamnek/Vogl Theorien abweichenden Verhaltens II: „Moderne Ansätze“, 4. Auflage 2017, S. 15 ff.

Peters KrimJ 28 (1996), 107 ff.